

Satzung des Vereins

Nachbarschaftshilfe Murg e.V.

Präambel

Die Hilfe für Menschen in einer Notlage ist nicht nur Aufgabe des Einzelnen, sondern ist ein wichtiges Anliegen der Gemeinschaft. Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein und seinem sozialen und gemeinnützigen Engagement in der Gemeinde Murg eine Organisationsstruktur gegeben.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im nachstehenden Satzungstext für die Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt, die Angaben sind jedoch geschlechtsneutral zu sehen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Nachbarschaftshilfe Murg e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Murg**. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung sozial-caritativer Dienste in der Gemeinde Murg, insbesondere durch
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Erziehung und Bildung,
 - die Unterstützung von Personen in Verrichtung des täglichen Lebens, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO).
 - und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Betreuungsdiensten bei Arztbesuchen, Einkäufen, Spaziergängen usw.
 - Hilfe bei Behördengängen und Schriftverkehr.
 - Hauswirtschaftliche Hilfe in Notfällen,
 - Kinderbetreuung und Nachhilfe,
 - Betreuung von Behinderten oder Pflegebedürftigen zur Entlastung von pflegender Angehörigen.
- (2) Der Verein kann auch andere in der Gemeinde tätige caritative Träger, die ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist

selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes an den Vorstand, diese ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass aktive Mitarbeiter keinen oder einen ermäßigten Beitrag bezahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1,
 - b) die Wahl der Prüfer gem. § 9,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages gem. § 4 der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über die Budget-Planung für das Geschäftsjahr

- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und
 - g) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 10.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 - (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung aller Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Murg. Bei Beschlüssen gem. § 11 der Satzung erfolgt die Einladung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder.
 - (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden und einen durch die Versammlung zu bestimmenden Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - c) bis zu 4 weiteren Mitgliedern als Beisitzer

Der Vorstand bestellt aus den gewählten Mitgliedern einen Schriftführer und einen Kassierer.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten. Der Vorstand kann Einzelvollmachten, insbesondere Bankvollmacht erteilen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (4) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit

entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden. Für besondere Tätigkeiten kann einem Vorstandsmitglied eine angemessene über den steuerfrei bleibenden Betrag hinausgehende Vergütung gewährt werden. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch die übrigen Vorstandsmitglieder.

- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Prüfung und Information

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 10 Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 6 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Murg, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg am 27.06.2018 unter Nr. 702315)